



*Heulen u. Brüllen*

**REPUBLIK ÖSTERREICH**

BUNDESMINISTERIUM

FÜR WIRTSCHAFTLICHE ANGELEGENHEITEN

A-1011 Wien, Stubenring 1  
DVR 0037257  
Telex 111145 regeb a  
Telefax (01) 714 27 21  
Telefon (01) 711 00 Durchwahl  
Name/Tel.-Klappe des Sachbearbeiters:

Dr. Trieb/5163

Geschäftszahl 808.100/47-VI/11-98

An das  
Präsidium des Nationalrates

Dr. Karl Renner Ring 3  
1017 Wien

Bitte in der Antwort die  
Geschäftszahl dieses  
Scheibens anführen

<b>Gesetzentwurf</b>	
Zl. .... 65	-GE/19 98
Datum	29.6.1998
Verteilt	30.6.98 ✓

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Ermächtigung zur  
Verschmelzung der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG  
auf die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

*J. Habruda*

Das Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten übermittelt den Entwurf eines Bundesgesetzes betreffend die Ermächtigung zur Verschmelzung der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs- Aktiengesellschaft und ersucht um Stellungnahme.

Es ergeht das Ersuchen, diese Stellungnahme auch in 25-facher Ausfertigung dem Präsidium des Nationalrates zuzuleiten.

Sollte bis 7. August 1998 keine Stellungnahme im Bundesministerium für wirtschaftliche Angelegenheiten einlangen, so wird angenommen, daß keine Bedenken gegen den Gesetzesentwurf bestehen.

Beilagen

Wien, am 9. Juni 1998

Für den Bundesminister:

Dipl.Ing. Hans Müller

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*[Handwritten signature]*

## Entwurf

### Bundesgesetz betreffend die Ermächtigung zur Verschmelzung der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft auf die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft

#### Artikel I

§ 1. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) und die Österreichische Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft (ÖSAG) werden ermächtigt, eine Verschmelzung der ÖSAG auf die ASFINAG unter Ausschluß der Abwicklung und unter Anwendung des Artikel I Umgründungssteuergesetz nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen durchzuführen.

§ 2. Das für die Gewährung von Aktien (§ 219 Z 1 Aktiengesetz 1965) maßgebliche Umtauschverhältnis der Anteile an den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ist mit 1:1 festzulegen. Die Verschmelzung ist unter Fortführung der Buchwerte und Erhöhung des Grundkapitals der ASFINAG im gesetzlich zulässigen Höchstausmaß (§ 224 Aktiengesetz 1965) durchzuführen.

§ 3. (1) Auf die Verschmelzung sind

- a) §§ 195 bis 202, §§ 220a bis 220c, § 221a Abs. 1 bis 4, § 225a Abs. 2, §§ 225c bis 225m und § 230 Aktiengesetz 1965,
- b) § 160 Bundesabgabenordnung,
- c) § 111 Arbeitsverfassungsgesetz und
- d) Artikel II § 9 ASFINAG-Gesetz nicht anzuwenden.

(2) Auf die Schlußbilanz der ÖSAG ist § 220 Abs. 3 Aktiengesetz 1965 mit der Maßgabe anzuwenden, daß diese auf einen höchstens 12 Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung zum Firmenbuch liegenden Stichtag aufzustellen ist.

(3) Die Einberufung der zur Durchführung der Verschmelzung und der damit verbundenen Kapitalerhöhung und Satzungsänderung notwendigen Hauptversammlungen hat mittels eingeschriebenen Briefes an die Aktionäre zu erfolgen, der vom Vorstand spätestens 14 Tage vor dem Tag der Hauptversammlung abzusenden ist.

(4) Alle gesetzlichen oder vertraglichen Rechte und Pflichten der ÖSAG gehen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge mit Eintragung der Verschmelzung im Firmenbuch auf die ASFINAG über, ohne daß es dafür gesonderter Rechtshandlungen bedarf.

§ 4. Alle Vorgänge auf Grund dieses Gesetzes sind von den bundesgesetzlichen Gebühren und Abgaben befreit.

§ 5. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist hinsichtlich der §§ 1 und 2, § 3 Abs. 1 lit. d und § 3 Abs. 4 der Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten, hinsichtlich des § 3 Abs. 1 lit. a und des § 3 Abs. 2 und 3 der Bundesminister für Justiz, hinsichtlich des § 3 Abs. 1 lit. b und des § 4 der Bundesminister für Finanzen und hinsichtlich des § 3 Abs. 1 lit. c der Bundesminister für Arbeit, Gesundheit und Soziales betraut.

## **Artikel II**

Das ASFINAG-Gesetz, BGBl.Nr. 591/1982, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz BGBl.I Nr. 130/1997, wird wie folgt geändert:

Artikel II § 1 lautet:

"§ 1. Die Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft hat ihren Sitz in Wien und ist mit einem Grundkapital von mindestens 100 Millionen Schilling ausgestattet."

## Vorblatt

### Problem:

Die mit der Einhebung von fahrleistungs- und zeitabhängigen Mauten auf dem hochrangigen Bundesstraßennetz und mit der Planung, dem Bau und der Erhaltung der Mautstrecken betraute Autobahnen- und Schnellstraßen- Finanzierungs- Aktiengesellschaft (ASFINAG) soll die ihr übertragenen Aufgaben möglichst effizient bewältigen. Derzeit wird aber ein wesentlicher Teil ihrer Aufgaben von der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen Aktiengesellschaft (ÖSAG) wahrgenommen.

### Inhalt:

Es werden Regelungen getroffen, die die Zusammenlegung der ASFINAG und der ÖSAG betreffen, da dadurch wesentliche Synergieeffekte erzielt werden könnten.

### Alternative:

Fortbestand der ASFINAG und der ÖSAG als eigenständige Bundesstraßengesellschaften im Rahmen eines Konzerns.

### Kosten:

Es sind Kosteneinsparungen in der Höhe von 30 Millionen zu erwarten.

### EU-Konformität:

Das Vorhaben entspricht den Rechtsnormen der EU.

## Erläuterungen

### Allgemeiner Teil

Gemäß § 2 ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997, BGBl.I Nr. 113/1997, wurde am 25.7.1997 ein Fruchtgenußvertrag zwischen dem Bund und der Autobahnen- und Schnellstraßen-Finanzierungs-Aktiengesellschaft (ASFINAG) abgeschlossen, mit dem der Gesellschaft mit Wirkung zum 1. Jänner 1997 das Recht zur Einhebung von fahrleistungs- und zeitabhängigen Mauten auf dem hochrangigen Bundesstraßennetz übertragen wurde. Die Gesellschaft übernahm gleichzeitig die Verpflichtung zur Planung, zum Bau und zur Erhaltung der Mautstrecken. Die ASFINAG bedient sich dabei der beiden Bundesstraßengesellschaften, also der Österreichischen Autobahnen- und Schnellstraßen AG (ÖSAG) und der Alpen Straßen AG (ASG). Ein wesentlicher Teil der Aufgaben der ASFINAG wird somit durch die Bundesstraßengesellschaften wahrgenommen.

Im Sinne einer möglichst effizienten und kostensparenden Bewältigung der mit dem Fruchtgenußvertrag der ASFINAG übertragenen Aufgaben erscheint es zweckmäßig, die ASFINAG mit der ÖSAG in eine Gesellschaft zusammenzuführen. Dadurch könnten wesentliche Synergieeffekte erzielt und Verbesserungen in der Organisationsstruktur erreicht werden.

Das Aktiengesetz 1965 stellt das Institut der Verschmelzung für eine derartige Zusammenführung zur Verfügung. Dabei wird im Fall des § 219 Z 1 Aktiengesetz 1965 das gesamte Vermögen einer oder mehrerer übertragender Gesellschaften unter Ausschluß der Abwicklung auf eine übernehmende Gesellschaft übertragen. Die übernehmende Gesellschaft tritt dabei im Wege einer Gesamtrechtsnachfolge, also ohne die Notwendigkeit eines eigenen Übertragungsaktes für jeden Vermögensgegenstand bzw. für jedes Rechtsverhältnis, in die Rechtsstellung der übertragenden Gesellschaft ein. Als Gegenleistung für die Übertragung des Gesellschaftsvermögens werden den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft Anteile an der übernehmenden Gesellschaft eingeräumt.

Diese Form der gesellschaftsrechtlichen Umstrukturierung stellt eine einfache und dabei für alle, insbesondere auch für Dritte, mit einem Höchstmaß an Rechtssicherheit verbundene Möglichkeit dar, eine Zusammenführung der ASFINAG mit der ÖSAG zu verwirklichen.

### Besonderer Teil

#### Zu Art. I § 1:

Die Entscheidung darüber, das gesamte Vermögen einer Gesellschaft wegen der Gesamtrechtsnachfolge und gegen Gewährung von Anteilen auf eine andere Gesellschaft zu übertragen, obliegt grundsätzlich den Gesellschaftern der betroffenen Gesellschaften. Es handelt sich in diesem Fall bei der ASFINAG um den Bund, bei der ÖSAG um den Bund einerseits und Länder andererseits. In diese Entscheidungsbefugnis wird mit dem vorliegenden Gesetz nicht eingegriffen. Die Bestimmung ist daher als Ermächtigung formuliert, eine Verschmelzung der ÖSAG auf die ASFINAG nach Maßgabe der in den weiteren Bestimmungen geregelten Verfahrensvereinfachungen durchzuführen. Es bleibt den entscheidungsbefugten Hauptversammlungen der Gesellschaften vorbehalten, diese Ermächtigung in Anspruch zu nehmen.

#### Zu Art. I § 2:

Wesentlicher Bestandteil jedes Verschmelzungsvorganges ist die Festlegung des Umtauschverhältnisses der Anteile der an den Verschmelzung beteiligten Gesellschaften. Dabei wird ermittelt, wie viele Anteile an der übernehmenden Gesellschaft den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft zu gewähren sind, damit diese im Zuge der Verschmelzung vermögensrechtlich weder besser noch schlechter gestellt werden. Der Vermögenswert der von den Gesellschaftern der übertragenden Gesellschaft gehaltenen Anteile vor der Verschmelzung muß demjenigen Vermögenswert entsprechen, der nach Durchführung der Verschmelzung den Anteilen dieser Gesellschafter an der übernehmenden Gesellschaft zukommt.

Wesentliche Bestimmungen des Aktiengesetzes 1965 dienen einer korrekten Ermittlung dieses Umtauschverhältnisses. Wird wie in Art. I § 3 dieses Gesetzes das Verschmelzungsverfahren in wesentlichen Bereich vereinfacht und abgekürzt, ist es folglich notwendig, diesen

Kernbereich des Verschmelzungsvorganges vorweg zu regeln und das angemessene Umtauschverhältnis gesetzlich festzulegen.

Im Hinblick auf die Ertragslage der beteiligten Gesellschaften, insbesondere unter Berücksichtigung der für die ASFINAG gemäß Artikel II § 10 ASFINAG-Gesetz seitens des Bundes und für die ÖSAG gemäß Fruchtgenußvertrag seitens der ASFINAG bestehenden Kostendeckungs- bzw. Kapitalerhaltungszusagen erscheint es angezeigt, den für das Umtauschverhältnis maßgeblichen Verkehrswert der Gesellschaften mit dem Grundkapital anzusetzen.

Das Aktiengesetz 1965 läßt bei einer Verschmelzung gemäß Art. I § 1 dieses Gesetzes zwei Arten der Durchführung der Vermögensübertragung zu: Einerseits können die Gesellschafter der übernehmenden Gesellschaft eigene Anteile an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft abtreten, andererseits kann auf Grund des eingebrachten Vermögens auch eine Erhöhung des Grundkapitals unter Gewährung der dabei entstehenden Anteile an die Gesellschafter der übertragenden Gesellschaft durchgeführt werden.

Im Sinne der in Art. I § 3 geregelten Verfahrensvereinfachungen ist wieder eine entsprechende Vorwegregelung notwendig. Zur Gewährleistung einer größtmöglichen Transparenz des Vorganges wird die Variante der Kapitalerhöhung gewählt. Dies führt dazu, daß ein größtmöglicher Teil des übertragenen Vermögens in Form eines erhöhten Grundkapitals der übernehmenden Gesellschaft offengelegt wird. Die Fortführung der Buchwerte für das auf die ASFINAG übertragene Vermögen empfiehlt sich im Sinne einer vorsichtigen Darstellung der Finanz- und Vermögenslage der ASFINAG nach Durchführung der Verschmelzung.

#### Zu Art. I § 3:

Auf Grund der Eigentümer der an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften (diese stehen zu 100 % im Eigentum österreichischer Gebietskörperschaften) und im Hinblick darauf, daß die bestehenden Kostendeckungs- bzw. Kapitalerhaltungsgarantien eine Beeinträchtigung von Gläubigern nicht befürchten lassen, wird in dieser Bestimmung das im Aktiengesetz 1965 vorgesehene Verschmelzungsverfahren in wesentlichen Teilen vereinfacht. Folgende Bestimmungen sind für die Verschmelzung gemäß Art. I § 1 dieses Bundesgesetzes nicht anzuwenden:

- §§ 195 bis 202 und § 230 Anfechtbarkeit und Nichtigkeit von Hauptversammlungsbe-

- schließen, insbesondere des Verschmelzungsbeschlusses der übertragenden Gesellschaft
- § 220a Verschmelzungsbericht der Vorstände
  - § 220b Prüfung der Verschmelzung
  - § 220c Prüfung der beabsichtigten Verschmelzung durch den Aufsichtsrat
  - § 222a Abs. 1 Einreichung des Verschmelzungsvertrages zum Firmenbuch und Veröffentlichung der Verschmelzungsunterlagen ein Monat vor den die Verschmelzung beschließenden Hauptversammlungen
  - § 221a Abs. 2 Auflage der Verschmelzungsunterlagen am Sitz der Gesellschaften ein Monat vor den die Verschmelzung beschließenden Hauptversammlungen
  - § 221a Abs. 3 Aufstellung einer Zwischenbilanz
  - § 221a Abs. 4 Übermittlung der Verschmelzungsunterlagen an die Aktionäre
  - § 225a Abs. 2 Bestellung eines Treuhänders für den Empfang der zu gewährenden Aktienurkunden bzw. Zwischenscheine
  - §§ 225c bis 225m gerichtliche Überprüfung des Umtauschverhältnisses

Durch den Ausschluß der genannten Verfahrensbestimmungen bedarf es nach Abschluß des Verschmelzungsvertrages lediglich der Hauptversammlungen der beteiligten Gesellschaften, die die Verschmelzung, bei der ASFINAG darüber hinaus die Kapitalerhöhung, beschließen. Die §§ 221a Abs. 5 und 225 Aktiengesetz 1967 über Auflage und Erläuterung der Verschmelzungsunterlagen in der Hauptversammlung und über die Anmeldung der Verschmelzung beim Firmenbuch sind im Sinne des Artikel I § 3 dieses Gesetzes anzuwenden.

Die Bestimmungen des § 160 BAO über die Verpflichtung zur Beibringung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung sowie des § 111 Arbeitsverfassungsgesetz über die Mitwirkung des Betriebsrates sind ebenfalls auf die Verschmelzung nicht anzuwenden. Dies ergibt sich einerseits aus der in Art. I § 4 vorgesehenen Befreiung von bundesgesetzlichen Gebühren und Abgaben sowie andererseits daraus, daß durch die vorgesehene Verschmelzung eine wie auch immer geartete Schlechterstellung der Arbeitnehmer der beteiligten Gesellschaften nicht eintreten kann. Eine eigene Zustimmung zur Satzungsänderung gemäß Art. II § 9 ASFINAG-Gesetz durch den Bundesminister für wirtschaftliche Angelegenheiten und dem Bundesminister für Finanzen erscheint ebenfalls entbehrlich.

Gemäß § 220 Abs. 3 letzter Satz Aktiengesetz 1965 müssen die aufzustellenden Schlußbilanzen auf einen höchstens 9 Monate vor der Anmeldung der Verschmelzung liegenden Stichtag



aufgestellt werden. Diese Frist wird auf 12 Monate verlängert, um den beteiligten Gesellschaften für die beabsichtigte Verschmelzung bis 31.12.1998 einen größtmöglichen Verhandlungsspielraum zu gewährleisten.

Abweichend von den im Aktiengesetz 1965 enthaltenen Bestimmungen wird das Verfahren zur Einberufung einer Hauptversammlung geregelt. Es wird dabei auf den Umstand Rücksicht genommen, daß an den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ausschließlich Gebietskörperschaften beteiligt sind und damit das im Aktiengesetz 1965 vorgesehene Einberufungsverfahren, das auf Hauptversammlungen in Publikumsaktiengesellschaften ausgerichtet ist, überdimensioniert ist. Der wesentliche Zweck des Einberufungsverfahrens, nämlich die Benachrichtigung der Gesellschafter von Termin, Ort und Gegenstand der Hauptversammlung kann in der hier geregelten Art und Weise direkter und einfacher verwirklicht werden.

Durch die Bestimmung des Abs. 4 wird der Übergang aller der ÖSAG übertragenen Rechte und Pflichten auf die ASFINAG gewährleistet.

Art. I § 3 gewährt somit den an der Verschmelzung beteiligten Gesellschaften ein Höchstmaß an Verhandlungsfreiheit, da die im Aktiengesetz 1965 geregelten Fristen und Verfahrensabläufe weitestgehend ausgeschlossen bzw. vereinfacht werden. Die Gesellschaften haben daher die Möglichkeit, der Maßnahme entsprechend fundierte Verhandlungen zu führen und die Verschmelzung in einer Art und Weise durchzuführen, die allen Gesellschaftern ein bestmögliches Ergebnis gewährleistet.

#### Zu Art. I § 4:

Im Hinblick auf die Belastung der ASFINAG mit bundesgesetzlichen Abgaben und Gebühren anlässlich der im ASFINAG-Ermächtigungsgesetz 1997 vorgesehenen Vorgänge erscheint eine neuerliche Belastung dieser Gesellschaft nicht angebracht. Es wird somit die generelle Befreiung aller Vorgänge aufgrund dieses Gesetzes von den bundesgesetzlichen Gebühren und Abgaben.

**Zu Art. II:**

Im Hinblick auf die vorgesehene Verschmelzung wird die Änderung des Art. II § 1 ASFINAG-Gesetz notwendig, da bisher nach dieser Bestimmung alle Anteile an der ASFINAG dem Bund vorbehalten waren.